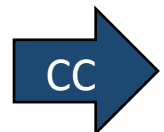




Zum Stand der Urheberrechtsreformen in der EU und in Deutschland



Rainer Kuhlen
Fachbereich Informatik und
Informationswissenschaft
Universität Konstanz





Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

Über uns

Göttinger Erklärung von 2004

Bildungs- und Wissenschaftsklausel

Liste der Unterzeichner

Unterstützen Sie uns!

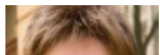
Termine & Veröffentlichungen

Links



Warum ist die Arbeit des Aktionsbündnisses so wichtig?

Support us!



Dr. Andrea Kamphuis
freie Wissenschaftspublizistin

„Als freie Wissenschaftspublizistin stehe ich bei meinen Literaturrecherchen immer wieder vor verschlossenen Türen oder unanständig hohen Bezahlschranken. Ohne Anschluss an eine Institution müssen meine Kollegen und ich entweder auf gründliche, kritische Recherchen verzichten oder uns die Literatur auf krummen Wegen beschaffen. Ich engagiere mich in der Lenkungsgruppe, weil ich mir ein Urheberrecht wünsche, das uns freie Publizisten aus diesem Dilemma befreit.“

Nächste Termine

8. November 2017

Jahrestagung des Aktionsbündnisses in Berlin

Programm und Anmeldung

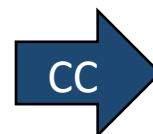


News

RSS 0.92

7. Juli 2017

Die Urheberrechtsreform (UrhWissG) ist durch — Erleichterung, aber kein Grund zum Jubeln
(Pressemitteilung).



Erwartungen

- **Erwartungen an Urheberrechtsreformen in der EU und in Deutschland**
 - **Den technologischen Potenziales (IKT) soll ausreichend Rechnung getragen werden.**
 - **Den Nutzungsgepflogenheiten und –erwartungen in Bildung und Wissenschaft soll ausreichend Rechnung getragen werden.**
 - **Das Urheberrecht soll gleichermaßen Kreativität (Invention) und Produktivität (Innovation) fördern.**
 - **Das Urheberrecht soll gleichermaßen für Rechtssicherheit und Zukunftsoffenheit sorgen.**

Schritte in die richtige Richtung? oder:

Es läuft weiter etwas grundsätzlich falsch im Urheberrecht?



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.9.2016
COM(2016) 593 final

2016/0280 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

... is crying out for copyright reform



EUROPEAN COMMISSION

[CHECK AGAINST DELIVERY]

Neelie KROES

Vice-President of the European Commission responsible for the Digital Agenda

Our single market is crying out for copyright reform

Information Influx International Conference at Institute for Information Law,
University of Amsterdam

Amsterdam, 2 July 2014

[http://commentneelie.eu/speech.php?sp=SPEECH/
14/528](http://commentneelie.eu/speech.php?sp=SPEECH/14/528)

... is crying out for copyright reform

“**Transforming technology** is changing how people use and re-use information. And disrupting a longstanding legal framework. “

“Already today that framework seems dated — **if not irrelevant**. Every day that passes it becomes more so.. “

- needs to **promote creativity and innovation**. ...
- it must **remunerate and reward creators**. ...
- should enable a digital **single market**. ...
- the legal framework needs to take account of the **needs of society**. “

... is crying out for copyright reform

Neelie KROES (some questions)

“When teachers are afraid to share teaching materials online, how does that help our society? “

“When museums have to take out insurance specifically against the risk of copyright lawsuits, because it's too complex and costly to figure out – how does that help promote European heritage? “

“When European scientists have to abandon text or data mining because they can't afford the legal fees – how does that help innovation and scientific progress? And by the way that restriction is costing our economy tens of billions of euros. “

<http://commentneelie.eu/speech.php?sp=SPEECH/14/528>

Der Vorschlag im Kontext

- **Richtlinie über Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (2001/29/EG)**
- Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (2004/48/EG)
- Öffentliche Konsultation im Zeitraum 2013–2014
Abschlussbericht:
http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2013/copyright-rules/docs/contributions/consultation-report_en.pdf

For uses not covered by the exceptions or the limitation provided for in this Directive, the exceptions and limitations existing in Union law should continue to apply. Directives 96/9/EC and 2001/29/EC should be adapted. - <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12533-2017-INIT/en/pdf>

Der Vorschlag im Kontext

Dieser Vorschlag steht in Einklang mit dem geltenden EU-Urheberrecht. Er ergänzt die Vorschriften der Richtlinie 96/9/EG, der Richtlinie 2001/29/EG, der Richtlinie 2006/115/EG, der Richtlinie 2009/24/EG, der Richtlinie 2012/28/EU und der Richtlinie 2014/26/EU.

Diese Richtlinien sowie der vorliegende Vorschlag tragen zum **Funktionieren des Binnenmarktes** bei, gewährleisten ein hohes Maß an **Schutz für Rechteinhaber** und erleichtern die **Klärung und den Erwerb von Rechten**.

For uses not covered by the exceptions or the limitation provided for in this Directive, the exceptions and limitations existing in Union law should continue to apply. Directives 96/9/EC and 2001/29/EC should be adapted. - <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12533-2017-INIT/en/pdf>

Der Vorschlag im Kontext

Europäischen Parlament (2015)

Entschließung zur Umsetzung der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2015-0273+0+DOC+XML+V0//DE>



Europäischer Rat

26.Juni 2015 EUCO 22/15

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-22-2015-INIT/de/pdf>

Portabilität von urheberrechtlich geschützten Online-Inhalten zu gewährleisten ..., wobei ein **hohes Schutzniveau** im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums zu gewährleisten und **die kulturelle Vielfalt** zu berücksichtigen ist sowie der **Kultur- und Kreativwirtschaft** in einem digitalen Kontext zum Erfolg zu verhelfen

Allgemeine Ziele des Vorschlags

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN

Schritte zu einem modernen, europäischen Urheberrecht

2015

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM%3A2015%3A626%3AFIN>

Das derzeitige EU-Urheberrecht muss **innenmarktkonformer** und, wo dies angezeigt erscheint, einheitlicher werden, wozu insbesondere Aspekte im Zusammenhang mit der Territorialität des Urheberrechts anzugehen sind.

Ferner muss das Urheberrecht gegebenenfalls **neuen technologischen Realitäten angepasst** werden, damit es weiterhin seinen Zweck erfüllen kann.

Allgemeine Ziele des Vorschlags

“In den Bereichen **Forschung, Bildung und Erhaltung des Kulturerbes** ermöglicht die Digitaltechnik neue Arten der Nutzungen.... Daher sollten die für die **wissenschaftliche Forschung, Unterrichtszwecke und den Erhalt des kulturellen Erbes im Unionsrecht** bestehenden **Ausnahmen und Beschränkungen** im Hinblick auf diese neuen Nutzungen neu bewertet werden.“ (5)

“So sollten für die Nutzungen von **Text- und Data-Mining-Techniken** im Bereich der **wissenschaftlichen Forschung, der Veranschaulichung im Unterricht** in einem digitalen Umfeld und des **Erhalts des kulturellen Erbes verbindliche Ausnahmen und Beschränkungen** eingeführt werden. “ (5)

Artikel 3 Text- und Data-Mining

1. Die Mitgliedstaaten sehen eine **Ausnahme** ...für Vervielfältigungen und Entnahmen vor, die durch **Forschungsorganisationen** von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, zu denen sie für die Zwecke der wissenschaftlichen Forschung **rechtmäßig Zugang** haben, für das Text- und Data-Mining vorgenommen wurden.
2. Jede **Vertragsbestimmung**, die der in Absatz 1 festgelegten Ausnahme **zuwiderläuft**, ist **unwirksam**.

Artikel 3 Text- und Data-Mining

3. **Rechteinhaber** müssen Maßnahmen anwenden können, um die **Sicherheit und Integrität der Netze und Datenbanken** zu gewährleisten, in denen die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände gespeichert sind. Diese Maßnahmen dürfen über das für die Erreichung dieses Ziels Notwendige nicht hinausgehen.

4. Die Mitgliedstaaten wirken darauf hin, dass sich **Rechteinhaber und Forschungsorganisationen gemeinsam** auf Verfahren einigen, die sich für die Anwendung der in Absatz 3 genannten Maßnahmen bewährt haben.

Artikel 3 Text- und Data-Mining

Regelung

- **Rechtssicherheit** durch neue Schrankenregelung
- Privilegiert:
Forschungsorganisationen
- **Entschädigung** für die Nutzung **nicht vorgesehen** – Schaden für die Rechtsinhaber durch TDM-Nutzung sei minimal
- Material muss nach Abschluss **gelöscht** werden; Archive/Bibs dürfen **speichern**

Kritisch

- **Fraglich**, ob eine Schranke überhaupt nötig ist
- Forschung **außerhalb** des öffentl. Bereichs **nicht privilegiert** (Wettbewerbsnachteil)
- **Rechtsinhaber** können bei umfassender TDM-Nutzung und Sicherheitsbedenken **Einschränkungen** vornehmen
- **Nachprüfbarkeit** der TDM-Ergebnisse (Wiss-Ethos) **nicht garantiert**

Artikel 4 Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen für digitale und grenzübergreifende Lehrtätigkeiten

1. Die Mitgliedstaaten sehen eine Ausnahme oder Beschränkung von ... Rechten vor, damit Werke und sonstige Schutzgegenstände für den alleinigen Zweck der **Veranschaulichung im Unterricht** digital und in dem Maße genutzt werden dürfen, wie dies durch diesen nichtgewerblichen Zweck gerechtfertigt ist, sofern diese Nutzung

a) in den **Räumlichkeiten einer Bildungseinrichtung** oder **über ein gesichertes elektronisches Netz** stattfindet, zu denen bzw. zu dem nur die Schülerinnen oder Schüler, die Studierenden und das Personal der Bildungseinrichtung Zugang haben;

b) mit Quellenangaben erfolgt, indem u. a. der Name des Urhebers angegeben wird, sofern sich dies nicht als unmöglich erweist.

4. Die Mitgliedstaaten **können** für den Schaden, der den Rechteinhabern aufgrund der Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände nach Absatz 1 entsteht, **einen fairen Ausgleich** vorsehen.

Artikel 4 Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen für digitale und grenzübergreifende Lehrtätigkeiten

Regelung

- Begünstigt Ausbildungseinrichtungen auf allen Ebenen
- Nicht institutioneller Status, sondern Zweck der Ausbildg.
- Nur für Teile oder Auszüge
- Nicht nur Lehren, sondern auch“ related learning activities“
- Lizenzangebote können Priorität gegenüber der Schranke haben.
- Vergütung/Kompensation ist für die Länder nicht unbedingt verpflichtend
- Zugriff jetzt auch für Berechtigte von extern möglich

Kritisch

- Nur zur Veranschaulichung des Unterrichts
- Externer Zugriff nur aus dem Land, in dem die Einrichtung ist
- Aushebelung der Schranke durch Lizenz
- Umfang der Nutzung nicht allein durch Zweck legitimiert
- Schranke für Behinderte sollte obligatorisch sein
- eLending/eBooks nicht geregelt
- Fernleihe/Kopienversand nicht geregelt

Artikel 5 Erhalt des Kulturerbes

Die Mitgliedstaaten sehen eine Ausnahme ...von Rechten vor, die es Einrichtungen des Kulturerbes gestattet, Werke und sonstige Schutzgegenstände, die sich dauerhaft in ihren Sammlungen befinden, unabhängig vom Format oder Medium für den **alleinigen Zweck des Erhalts** dieser Werke oder sonstiger Gegenstände in dem für diesen Erhalt notwendigen Umfang **zu vervielfältigen**.

Artikel 5 Erhalt des Kulturerbes

Regelung

- Kulturellen Gedächtnisinstitutionen soll über eine neue Schranke (Vorschlag der EU-Kommission Art. 5) das Recht eingeräumt werden, von Werken aus ihren eigenen Beständen Kopien (Vervielfältigungen) in einem solchen Umfang anzufertigen, die zur Bewahrung dieser Werke nötig sind.

Kritisch

- Vervielfältigung** erlaubt, aber Nutzung (**öffentliche Zugänglichmachung**) nicht geregelt – sollte aber für FuB und private Zwecke möglich sein

Artikel 7 Nutzung von vergriffenen Werken durch Einrichtungen des Kulturerbes

1. Die Mitgliedstaaten legen durch Bestimmungen fest, dass wenn eine **Verwertungsgesellschaft** im Namen ihrer Mitglieder mit einer Einrichtung des Kulturerbes eine **nichtausschließliche Lizenzvereinbarung für nichtgewerbliche Zwecke** abschließt, die sich auf die Digitalisierung, die Verbreitung, die öffentliche Wiedergabe oder die Zugänglichmachung vergriffener Werke oder sonstiger Schutzgegenstände erstreckt, die sich **dauerhaft in der Sammlung dieser Einrichtung** befinden, diese nichtausschließliche Lizenz **auch auf Rechteinhaber, die von der Verwertungsgesellschaft nicht vertreten werden** und derselben Kategorie wie die unter die Lizenzvereinbarung fallenden Rechteinhaber angehören, ausgedehnt werden kann oder von deren Zugehörigkeit zu dieser Kategorie ausgegangen werden kann, sofern

Weitere 4 Absätze mit vielen Unterabsätzen bzw. Einschränkungen

Artikel 7 Nutzung von vergriffenen Werken durch Einrichtungen des Kulturerbes

Regelung

- Cultural heritage institutions“ soll erlaubt sein, urheberrechtsgeschützte vergriffene Werke (nur) **aus ihren eigenen Beständen zu digitalisieren**, verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen.
- Dies soll dann auch eine grenzüberschreitende Nutzung möglich machen.
- **Lizenzierung über Verwertungsgesellschaften**

Kritisch

- Regelung ist hyperkomplex; kaum verständlich; viele Einschränkungen
- Unklar, welches die Bedingungen für die Nutzung sind (Zeitraum, diligent search???)
- Was geschieht bei späteren Neuauflagen?
- Digitalisierung durch Dritte nicht vorgesehen.
- Lizenzierungsmonopol der Verwertungsgesellschaften problematisch

Artikel 11 Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf digitale Nutzungen

1. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen **Presseverlage ... Rechte für die digitale Nutzung ihrer Presseveröffentlichung erhalten.**
2. Von den in Absatz 1 genannten Rechten bleiben die im Unionsrecht festgelegten **Rechte von Urhebern und sonstigen Rechteinhabern** an den in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen **unberührt**. Diese Rechte können **nicht gegen diese Urheber und sonstigen Rechteinhaber geltend gemacht werden** und können ihnen insbesondere nicht das Recht nehmen, ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände unabhängig von der Presseveröffentlichung zu verwenden, in der sie enthalten sind.
4. Die in Absatz 1 genannten Rechte erlöschen **20 Jahre nach der Veröffentlichung der Presseveröffentlichung**. Die Berechnung dieser Zeitspanne erfolgt ab dem 1. Januar des auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Jahres.

Artikel 11 Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf digitale Nutzungen

Kontroverse Diskussion

Die estnische **EU-Ratspräsidentschaft** will den Entwurf der EU-Kommission sogar verschärfen

Option A: 20-jährigen Schutzfrist jetzt auch für Publikationen auf Papier sowie einbezogene Fotos oder Videos gelten soll. Ferner würden auch Links an sich geschützt, insofern sie als öffentliche Kommunikation verstanden werden könnten.

Option B: es soll eine Vermutungsregel eingebracht werden, über die Presseverleger auch im Namen der Autoren eines Artikels gegen Copyright-Verletzungen vorgehen könnten. Sie müssten nicht in jedem Fall gesondert nachweisen, dass sie dazu berechtigt sind.

Vgl. <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Copyright-Reform-EU-Rat-sondiert-Upload-Filter-und-verschaerftes-Leistungsschutzrecht-3820746.html>

Kritisch: <https://changepatent.org/de/impact#technologist>

Artikel 13 Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände speichern oder zugänglich machen

1. **Diensteanbieter der Informationsgesellschaft**, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände in Absprache mit den Rechteinhabern speichern oder öffentlich zugänglich machen, ergreifen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, oder die die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern genannten Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste untersagen, eingehalten werden. Diese **Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken** müssen geeignet und angemessen sein. Die Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

Artikel 13 Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände speichern oder zugänglich machen

Kontroverse Diskussion

Die estnische **EU-Ratspräsidentschaft** spricht sich (in 8/2017) [im Sinne der EU-Kommission](#) für Upload-Filter der Plattformbetreiber im Kampf gegen Urheberrechtsverstöße im Internet aus.

Plattformbetreiber mit unterschiedlichen Verantwortungsstufen dafür sorgen, dass Nutzer keine geschützten Inhalte illegal hochladen.

Option A sollen Gerichte auf den Einzelfall bezogen entscheiden, ob eine Veröffentlichung an die Allgemeinheit vorliegt und Provider oder Nutzer dafür haften. Dabei sei etwa die Menge der hochgeladenen Inhalte sowie deren Art im Blick zu behalten,

Option B: Host-Provider würden bei Nutzer-Uploads fast immer eine "Kommunikation an die Öffentlichkeit" ausführen und damit direkt für Handlungen der User haften, während letztere sich ebenfalls nicht aus der Verantwortung ziehen könnten. Alle Plattformbetreiber müssten aber Filter installieren.

Vgl. <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Copyright-Reform-EU-Rat-sondiert-Upload-Filter-und-verschaerftes-Leistungsschutzrecht-3820746.html>

Artikel 13 Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände speichern oder zugänglich machen

Kontroverse Diskussion

7 Mitgliedsstaaten (Belgien, Tschechien, Finnland, Ungarn, Irland, Niederlande, Deutschland) kritisieren die Kontrollverpflichtungen, der Diensteanbieter (Service Provider) über Upload-Filter, nicht zuletzt weil dies gegen **Artikel 15 der Directive on Electronic Commerce 2000/31/EC verstoßen würde.**

Vgl. <http://copybuzz.com/analysis/germany-joins-eu-countries-considering-article-13-illegal/>

IT-Industrie ist weitgehend gegen Artikel 13

NGOs, z.B. vertreten über C4C, sind einhellig gegen Art. 13, wird als erzwungene Einführung von Zensur und Verletzung von Grundrechten kritisiert.

Gutachten MPI/München: „, Proposed Article 13 entails serious risks of contrasts with the Charter of Fundamental Rights as well as with copyright exceptions.“

Das Konzept einer Allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke wird nicht aufgenommen

Interessen der Akteure in Bildung und Wissenschaft bleiben – bis auf TDM - unberücksichtigt

Kein umfassender Vorschlag zur Frage der Vergütung in BuW

Keine neue Schranke für „user-generated content“

Den Interessen der kommerziellen verwertenden Organisationen wird weiterhin stark entsprochen – keine Priorität zugunsten BuW

Leistungsschutzrecht für Presseverleger problematisch

Upload-Filter durch Information Provider gegen „Piraterie“ problematisch

Ziel der Urheberrechts bleibt primär die Förderung des Binnenmarktes

**Gesetz
zur Angleichung des Urheberrechts an
die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft
(Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)***

Vom 1. September 2017

**Unterabschnitt 4 – Gesetzlich erlaubte Nutzungen für
Unterricht, Wissenschaft und Institutionen**

§ 60a Unterricht und Lehre

§ 60b Unterrichts- und Lehrmedien

§ 60c Wissenschaftliche Forschung

§ 60d Text und Data Mining

§ 60e Bibliotheken

§ 60f Archive, Museen und Bildungseinrichtungen

§ 60g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

- (1) Zur **Veranschaulichung des Unterrichts** und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen **Zwecken bis zu 15 Prozent** eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden
für **Lehrende** und **Teilnehmer** der jeweiligen Veranstaltung, für Lehrende und **Prüfer** an derselben Bildungs- einrichtung sowie für **Dritte**, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient
- (2) Abbildungen, **einzelne Beiträge** aus derselben **Fachzeitschrift** oder **wissenschaftlichen Zeitschrift**, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 **vollständig** genutzt werden.

nicht erlaubt Schulbücher

nicht erlaubt grafische Aufzeichnungen Musik

nicht erlaubt sind Artikel aus Presseorganen

§ 60a Unterricht und Lehre

Regelung

- Nicht länger „im“ Unterricht (wie 52a), sondern auch **Vor- und Nachbereitung, Prüfungen**
- **Fernunterricht** berücksichtigt
- Begünstigt nicht nur Lehrende, sondern **auch Lernende**
- Privilegiert nicht Institution, sondern Zweck
- Erlaubte Nutzung **15%**
- **größerer Werke**
- Kleine Werke ganz
- **Rechtssicherheit**, Vermeiden unbestimmter Rechtsbegriffe
- **Bereichsausnahme für Schulbücher**
- **Keine Bereichsausnahme für Lehrbücher an Hochschulen**

Kritisch

- Eingeschränkte Nutzung, **nur 15% (bislang galt 12%, RefE hatte 25%)**
- **Keine Nutzung von Presseerzeugnissen** (wie bislang in § 52a)
- Nutzung von Artikeln in Sammelbänden/ Proceedings nicht explizit geregelt
- Nutzung von eBooks nicht explizit geregelt
- Keine ABWS

- (1) **Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien** dürfen für solche Sammlungen bis zu 10 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen.
- (2) § 60a Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Unterrichts- und Lehrmedien im Sinne dieses Gesetzes sind Sammlungen, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigen und **ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre** an Bildungseinrichtungen (§ 60a) zu nicht kommerziellen Zwecken geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.

- (1) Zum Zweck der **nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung** dürfen **bis zu 15 Prozent** eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden
für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren **eigene wissenschaftliche Forschung** sowie für einzelne **Dritte**, soweit dies der **Überprüfung der Qualität** wissenschaftlicher Forschung dient.
- (2) Für die **eigene wissenschaftliche Forschung** dürfen **bis zu 75 Prozent** eines Werkes vervielfältigt werden.
- (3) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vollständig genutzt werden.
- (4) Nicht nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubt ist es, während öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes diese auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen und später öffentlich zugänglich zu machen.

§ 60c Wissenschaftliche Forschung

Regelung

- Folgeregelung von § 52a
- Begünstigt jeden Wiss., also **auch Privatgelehrte**
- Nutzung von Materialien in losen Forschungsverbünden (also **nicht gebunden an eine Einrichtung**)
- Nutzung im Umfang von 15%; Artikel in Zeitschriften etc. ganz
- **Keine Presseartikel**
- Nicht beschränkt auf Text (also auch Filme, Akustik, Bilder, ...)

Kritisch

- Eingeschränkte Nutzung, **nur 15%** (bislang galt 12%, RefE hatte 25%)
- Keine Nutzung von Presseerzeugnissen** (wie bislang in § 52a)
- Nutzung von Artikeln in **Sammelbänden/ Proceedings nicht explizit** geregelt
- Nutzungs von **eBooks** nicht explizit geregelt
- Keine Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke** (wie im Koalitionsvertrag 2013 versprochen)

(1) Um eine **Vielzahl von Werken** (Ursprungsmaterial) für die wissenschaftliche Forschung automatisiert auszuwerten, ist es zulässig, das Ursprungsmaterial auch **automatisiert und systematisch zu vervielfältigen**, um daraus insbesondere durch **Normalisierung, Strukturierung und Kategorisierung** ein **auszuwertendes Korpus** zu erstellen, und

das Korpus einem **bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung** sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich zu machen.

Der Nutzer darf **hierbei nur nicht kommerzielle Zwecke** verfolgen.

(2) Werden **Datenbankwerke** nach Maßgabe des Absatzes 1 genutzt, so gilt dies als **übliche Benutzung** nach § 55a Satz 1. Werden **unwesentliche Teile von Datenbanken** nach Maßgabe des Absatzes 1 genutzt, so gilt dies mit der normalen Auswertung der Datenbank sowie mit den berechtigten Interessen des Datenbankherstellers im Sinne von § 87b Absatz 1 Satz 2 und § 87e als **vereinbar**.

(3) Das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials sind nach Abschluss der Forschungsarbeiten **zu löschen**; die öffentliche Zugänglichmachung ist zu **beenden**. Zulässig ist es jedoch, das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials den in den §§ 60e und 60f genannten Institutionen zur **dauerhaften Aufbewahrung zu übermitteln**.

§ 60d Text und Data Mining

Regelung

- Nur für **nicht-kommerzielle Zwecke**
- Zugang zu den Materialien über die Bestände **in der/n eigenen Einrichtung/en** (i.d.R. die Bibliothek/en) oder über Fernleihe
- Materialien müssen **nach Ende von TDM gelöscht** werden
- Bibliotheken dürfen Ausgangsmaterialien und die aufbereiteten Korpora archivierend speichern
- und zur Überprüfung bereitstellen

Kritisch

- **Fraglich**, ob TDM überhaupt über eine Schranke geregelt werden muss
- **Ausklammerung kommerziellen TDM**
- **Erschwert Zusammenarbeit** von öfftl. Forschung und privatwirtschaftlicher Forschung
- **Sollte nicht vergütungspflichtig sein**

((1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.

(2) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines Werkes aus ihrem Bestand an andere Bibliotheken oder an in § 60f genannte Institutionen für Zwecke der Restaurierung. Verleihen dürfen sie restaurierte Werke sowie Vervielfältigungsstücke von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken aus ihrem Bestand.

(3) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines in § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 genannten Werkes, sofern dies in Zusammenhang mit dessen öffentlicher Ausstellung oder zur Dokumentation des Bestandes der Bibliothek erfolgt.

(4) Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen.

(5) Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.

§ 60e Bibliotheken

Regelung

- Nutzung **nur für nicht-kommerzielle Zwecke**
- Vervielfältigung und Digitalisierung (auch durch Dritt erlaubt) für **interne Zwecke**
- Nutzung **nur an Terminals in den Einrichtungen**
- **Annexhandlungen wie Drucke und Speichern erlaubt**
- **eKopienversand** jetzt voll-elektronisch (technologieneutral)
- Nur 10% ganzer Werke/Tag für den eigenen Gebrauch
- **Keine Lieferung an kommerzielle Benutzer**

Kritisch

- **Keine Versorgung/eVersand kommerzieller Nutzer**
- **Keine Regelung für eLending/eBooks**
- **10% Lieferung eWerke zu gering**
- **Keine Presseerzeugnisse**
- **Obsolet die Nutzung an Terminals in den Einrichtungen**

§ 60f Archive, Museen und Bildungseinrichtungen

1) Für Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen und Bildungseinrichtungen (§ 60a Absatz 4), die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen, gilt § 60e mit Ausnahme des Absatzes 5 entsprechend.

(2) Archive, die auch im öffentlichen Interesse tätig sind, dürfen ein Werk vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, um es als Archivgut in ihre Bestände aufzunehmen. Die abgebende Stelle hat unverzüglich die bei ihr vorhandenen Vervielfältigungen zu löschen.

Regelung

- Wie § 60e
- Ausnahme: Versand ist hier nicht erlaubt

Kritisch

1) Auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, kann sich der Rechtsinhaber nicht berufen.

(2) Vereinbarungen, die ausschließlich die Zugänglichmachung an Terminals nach § 60e Absatz 4 und § 60f Absatz 1 oder den Versand von Vervielfältigungen auf Einzelbestellung nach § 60e Absatz 5 zum Gegenstand haben, gehen abweichend von Absatz 1 der gesetzlichen Erlaubnis vor.

§ 60g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

Regelung

- **Schrankenbestimmungen** wird **Priorität gegenüber vertraglichen Regelungen (Lizenzen)** eingeräumt; **ABER:**
- **Gilt nicht für die interne Nutzung an den Terminals** in den Bibliotheken (vgl. § 60e)
- **Gilt nicht für den eKopienversand**

Kritisch

- **Priorität an sich ein Fortschritt**
- **aber Einschränkungen problematisch**

§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

(1) Für Nutzungen nach Maßgabe dieses Unterabschnitts hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer **angemessenen Vergütung**.

Vervielfältigungen sind nach den §§ 54 bis 54c zu vergüten.

(2) Folgende Nutzungen sind abweichend von Absatz 1 **vergütungsfrei**: die öffentliche Wiedergabe für Angehörige von Bildungseinrichtungen und deren Familien nach § 60a Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 2 mit Ausnahme der öffentlichen Zugänglichmachung,

Vervielfältigungen zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung nach § 60e Absatz 1 und § 60f Absatz 1.

(3) Eine **pauschale Vergütung** oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt. Dies gilt nicht bei Nutzungen nach den §§ 60b und 60e Absatz 5.

(4) Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch eine **Verwertungsgesellschaft** geltend gemacht werden.

(5) Ist der Nutzer im Rahmen einer **Einrichtung** tätig, so ist nur sie die **Vergütungsschuldnerin**. Für Vervielfältigungen, die gemäß Absatz 1 Satz 2 nach den §§ 54 bis 54c abgegolten werden, sind nur diese Regelungen anzuwenden.

§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

Regelung

- **Anspruch der Rechteinhaber** auf Vergütung

- Abrechnung über

Pauschalierungsverfahren

durch Verträge zwischen BuW-Verbänden und

Verwertungsgesellschaften

(keine Individualabrechnung)

- Möglich auch über repräsentative Stichproben

Kritisch

Der Gesetzgeber hat sich nicht grundsätzlich mit der Vergütungsproblematik in Bildung und Wissenschaft auseinandergesetzt.

Keine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsklausel (ABWK)

Bildungs- und Wissenschaftsklausel (ABWS)

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes für nicht kommerzielle Zwecke a) wissenschaftlicher Forschung für Mitglieder in formal eindeutig bestimmten Forschungsgruppen oder b) der Lehr- und Lernprozesse von Lehrveranstaltungen an Bildungseinrichtungen. Satz 1 gilt auch für Zwecke der Bestandserhaltung durch Einrichtungen wie öffentlich finanzierte Bibliotheken, Archive, Dokumentationen und Museen. Satz 1 gilt auch für die wissenschaftliche Forschung und Lehren und Lernen unterstützende Leistungen von in Satz 2 erwähnten Vermittlungsinstitutionen.

(2) Für die Nutzung von Werken, die in öffentlich finanzierten Umgebungen unter Beteiligung von öffentlich finanzierten Personen erstellt wurden, ist keine Vergütung vorgesehen.

(3) Bei von Abs. 2 abweichenden Nutzungen ist für Leistungen entsprechend Abs. 1, Satz 1 und Abs. 1, Satz 3 eine pauschale Vergütung vorzusehen, die zwischen den Trägern der Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen, den Vertretungen der Rechteinhaber und den Verwertungsgesellschaften vertraglich zu vereinbaren ist. Für Leistungen entsprechend Abs. 1, Satz 2 ist keine Vergütung vorgesehen.

(4) Vertragliche Regelungen, die Abs. 1 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.

(5) Mit Einführung dieser Klausel werden die auf Bildung und Wissenschaft bezogenen Regelungen in §§ 46, 47, 51, 52a, 52b, 53 und 53a Urheberrechtsgesetz aufgehoben.

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes für nicht kommerzielle Zwecke a) wissenschaftlicher Forschung für Mitglieder in formal eindeutig bestimmten Forschungsgruppen oder b) der Lehr- und Lernprozesse von Lehrveranstaltungen an Bildungseinrichtungen.

Satz 1 gilt auch für Zwecke der Bestandserhaltung durch Einrichtungen wie öffentlich finanzierte Bibliotheken, Archive, Dokumentationen und Museen. Satz 1 gilt auch für die wissenschaftliche Forschung und Lehren und Lernen unterstützende Leistungen von in Satz 2 erwähnten Vermittlungsinstitutionen.

(2) Für die Nutzung von Werken, die in öffentlich finanzierten Umgebungen unter Beteiligung von öffentlich finanzierten Personen erstellt wurden, ist keine Vergütung vorgesehen.

(3) Bei von Abs. 2 abweichenden Nutzungen ist für Leistungen entsprechend Abs. 1, Satz 1 und Abs. 1, Satz 3 eine pauschale Vergütung vorzusehen, die zwischen den Trägern der Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen, den Vertretungen der Rechteinhaber und den Verwertungsgesellschaften vertraglich zu vereinbaren ist. Für Leistungen entsprechend Abs. 1, Satz 2 ist keine Vergütung vorgesehen.

(4) Vertragliche Regelungen, die Abs. 1 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.

(5) Mit Einführung dieser Klausel werden die auf Bildung und Wissenschaft bezogenen Regelungen in §§ 46, 47, 51, 52a, 52b, 53 und 53a Urheberrechtsgesetz aufgehoben.

Das Konzept einer Allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke wird nicht aufgenommen

Interessen der Akteure in Bildung und Wissenschaft bleiben – bis auf TDM - unberücksichtigt

Kein umfassender Vorschlag zur Frage der Vergütung in BuW

Keine neue Schranke für „unser-generated content“

Den Interessen der kommerziellen verwertenden Organisationen wird weiterhin stark entsprochen –keine Priorität zugunsten BuW

Der Umfang der erlaubten Schrankennutzung ist zu gering und nicht einheitlich(10, 15, 75%); auf eine Quantifizierung sollte ganz verzichtet werden

Es ist nicht mehr zeitgemäß, dass nicht von außerhalb auf die digitalisierten Bestände der Bibliotheken zugegriffen werden kann.

Bibliotheken dürfen nicht an kommerzielle Nutzer Materialien elektronisch versenden/ausleihen

Bibliotheken dürfen ihre digitalisierten Beständen nicht öffentlich zugänglich machen

Keine Schranke für „user-generated content“

Das Zweitverwertungsrecht klammert nach wie vor die normale Hochschulforschung aus

Keine Schranke für eLending/eBooks

UrhWissG ist schon im Bundesanzeiger veröffentlicht

ABER

Soll erst zum 1.3.2018 wirksam werden

Vermutlich wird es einen CDU-Justizminister geben (Krings??)

Wird UrhWissG noch einmal auf den Prüfstand gestellt?

Zu erwarten wäre dann keine Verbesserung der Nutzungssituation für Bildung und Wissenschaft

Fazit-EU

EU-Kommission hält weiter an dem **alten Paradigma** fest, dass das Urheberrecht in erster Linie dazu dienen soll, die **europäischen Binnenmärkte** für Wissen und Information nicht nur funktionsfähig zu halten, sondern ihren weiteren Ausbau durch Festhalten an alten Geschäftsmodellen zu unterstützen.

Es ist der EU-Kommission trotz einiger positiver Weiterentwicklungen **nicht gelungen**, einen der gegenwärtigen Praxis der Produktion und Nutzung von Wissen und Information gerecht werdenden Vorschlag oder gar **einen in die Zukunftweisenden Paradigmenwechsel für die Urheberrechtsregulierung** vorzulegen.

Fazit-EU

Ein defensives, auf den Schutz bestehender Geschäftsmodelle für die Verwertung von Wissen und Information setzenden Verständnis von Urheberrecht lag der bis heute noch gültigen Urheberrechtsrichtlinie von 2001 zugrunde.

Auch heute schützt das EU-Urheberrecht eher bestehende, aus dem analogen Paradigma stammende Geschäftsmodelle als Anreize für innovative Geschäftsmodelle zu setzen.

Fazit-D

Die deutsche Urheberrechtsreform von 2017 hat nicht das Versprechen für eine Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke eingelöst

Mit der deutschen Urheberrechtsreform von 2017 wird **zwar weitgehend Rechtssicherheit hergestellt – dafür ist sie kaum zukunfts offen**, sondern **orientiert sich an bestehenden Organisations- und Geschäftsmodellen**

Fazit-D

Die deutsche Urheberrechtsreform von 2017 hält an einigen „heiligen Kühen“ des Urheberrechts fest, z.B. **Beharren auf Vergütungsansprüchen oder Festhalten am veralteten Dreistufentest**, der sich stark an dem Schutz der kommerziellen Verwertung garantiert.

Der Erwartung der Öffentlichkeit wird nicht Rechnung getragen., dass Werke frei genutzt werden sollten, die in öffentlich finanzierten Umgebungen von öffentlichen finanzierten Urhebern erstellt wurden.

Ende

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!



Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 2.0 Deutschland

Sie dürfen:



das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen



Bearbeitungen des Werkes anfertigen

Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).



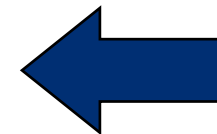
Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen. Am Einfachsten ist es, einen Link auf diese Seite einzubinden.
- Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.

Die Commons Deed ist eine Zusammenfassung des **Lizenzvertrags** in allgemeinverständlicher Sprache.

CC als Möglichkeit,
informationelle Autonomie/
Selbstbestimmung von Autoren
zurückzugewinnen



im Rahmen des
Urheberrechts, aber mit
Verzicht auf exklusive
Verwertungsrechte